

**Datenschutzrichtlinie
des Freundeskreises
Dornier-Jungsenioren (DoJuSen)**

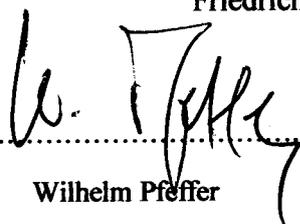
im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
vom 25. Mai 2018.

Grundlage für diese Datenschutzrichtlinie „DoJuSen“ sind die „Informationen
über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit
personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit“ herausgegeben vom
Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-
Württemberg

Ausgewählt und zusammengefasst von
Ingo Liebig

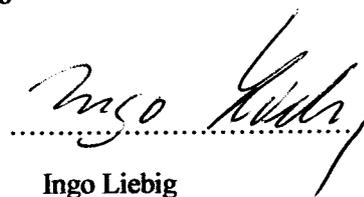
Freigegeben für DoJuSen

Friedrichshafen, den 12.09.2018



Wilhelm Pfeffer

1. Vorsitzender



Ingo Liebig

2. Vorsitzender

Inhalt

1. Grundlagen.....	2
1.1 Rechtsgrundlage	2
1.2 Begriffsbestimmungen	2
1.3 Zu beachten sind folgende Regelungen – Anwendbarkeit für DoJuSen.....	4
1.4 Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten	6
2. DoJuSen Datenschutzrichtlinie.....	6
2.1 Organisatorisches	6
2.2 Mitgliederdatei	6
2.3 Internetauftritt.....	7
2.4 Persönliche Daten der Funktionsträger	8
2.5 Wechsel von Funktionsträgern	8

1. Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlage

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Die DS-GVO ist ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

Verarbeitet ein Verein (hier die DoJuSen) ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet.

Unerheblich ist dabei, ob der Verein (hier die DoJuSen) ins Vereinsregister eingetragen ist.

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus auch Familienstand, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, persönliche Interessen, Datum des Vereinsbeitritts und dergleichen.

4.

Dies gilt für Informationen jedweder Art, also in Form von Schrift, **Bild** oder Tonaufnahmen.
(Nicht von der DS-GVO geschützt werden Angaben über Verstorbene)

Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst das Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen, Löschen sowie das Vernichten

Ein **Dateisystem** ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten,

Ein **Verantwortlicher** ist die Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dem **Verein** (hier die DoJuSen) sind seine Funktionsträger, seine Mitglieder sowie Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für die DoJuSen tätig werden, zuzurechnen.

Damit eine **Verarbeitung rechtmäßig** ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. (Datenschutzrechtlich ist nicht etwa alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.).

Die **Mitgliedschaft bei den DoJuSen** ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und den DoJuSen anzusehen.

Eine **DoJuSen-Satzung** bestimmt die Ziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

Erhebt ein Verein (hier die DoJuSen) personenbezogene Daten von einem Vereinsmitglied, so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen

Mit **Mehrheitsbeschluss** darf die Satzung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einfach geändert werden. Aus dem Vertragsverhältnis zu seinen Mitgliedern folgt, dass der Verein (hier die DoJuSen) bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.

Informationspflicht. Der Verein (hier die DoJuSen) muss in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen:

- Name und Kontaktdaten des **Verantwortlichen**
- **Zwecke der Verarbeitung** (ist im Einzelnen aufzuzählen)
- Ggf. **weitere Empfänger** außerhalb des Vereins
- **Speicherdauer** der personenbezogenen Daten
- Belehrung über **Betroffenenrechte** (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, **Widerspruchsrecht** gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges **Widerrufsrecht** der Einwilligung
- Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, so **verletzt er seine Informationspflichten**. Das ist gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO bußgeldbewehrt.
- Den Verein (hier die DoJuSen) **trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich in einer Datenschutzrichtlinie** festzulegen (siehe Kapitel 2.). Entsprechende Datenschutzregelungen können in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt oder auch in die Satzung aufgenommen werden. Die **Datenschutzrichtlinie** kann, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der

Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

1.3 Zu beachten sind folgende Regelungen – Anwendbarkeit für DoJuSen

Die Anwendbarkeit dieser Regelungen für die DoJuSen ist in Klammern angegeben:

Sehr Wichtig: Ein Verein (hier die DoJuSen) darf alle Daten erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) notwendig sind. *(Anwendbar für DoJuSen!)*

Der Verein (hier die DoJuSen) kann Daten bei seinen Mitgliedern **für einen anderen Zweck** als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat. *(Betrifft im Allgemeinen nicht die Gruppen-/Vereinsarbeit der DoJuSen!)*

Erhebung von Daten Dritter: Der Verein (hier die DoJuSen) kann Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern) erheben, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Der Verein sollte in einer Datenschutzrichtlinie regeln, auf welchem Weg die Betroffenen ihre schutzwürdigen Interessen - sofern diese Vorliegen - geltend machen können. *(Betrifft im Allgemeinen nicht die Gruppen-/Vereinsarbeit der DoJuSen!)*

Veröffentlichungen im Vereinsblatt oder Internet: Vereinsmitglieder sind darauf aufmerksam zu machen, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und welche für die Verfolgung des Vereinszwecks bestimmt sind. Insbesondere ist das Mitglied darauf hinzuweisen, welche Angaben im Vereinsblatt (bzw. in den Mitgliederversammlungs-Protokollen) veröffentlicht oder in das Internet eingestellt werden, *(Anwendbar für DoJuSen!)*

Speicherung personenbezogener Daten: Der Verein kann Daten mittels herkömmlicher Karteien oder automatisiert speichern. *(Anwendbar für DoJuSen!)*

Sicherheit personenbezogener Daten: Bei der Verarbeitung sind für personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. *(Anwendbar für DoJuSen!)*

Nutzung von Mitgliederdaten: Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf. *(Anwendbar für DoJuSen!)*

Dabei dürfen die Daten grundsätzlich nur zur Verfolgung des Vereinszwecks bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt werden. Nur ausnahmsweise ist es möglich, diese Daten für sonstige berechnete Interessen des Vereins oder Dritter zu nutzen, vorausgesetzt, dem stehen keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegen. *(Betrifft im Allgemeinen nicht die Gruppen-/Vereinsarbeit der DoJuSen!)*

Datenübermittlung an Vereinsmitglieder: Bei den Vereinsmitgliedern handelt es sich im Verhältnis zum Verein (hier die DoJuSen) um Dritte. Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen. Daten dürfen nur an Mitglieder gegeben werden, wenn dies im (satzungsgemäßen) Interesse des Vereins liegt. (Vereinsmitglieder können sich grundsätzlich darauf verlassen, dass der Verein ihre Daten ausschließlich für die Förderung der Vereinszwecke und zu Verwaltung und Betreuung der Mitglieder nutzt.) *(Anwendbar für DoJuSen!)*

Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen: Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein (hier die DoJuSen) wie Eintritte, Austritte, Spenden, Geburtstage und Jubiläen können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen. Es empfiehlt sich, beim Eintritt in den Verein darauf aufmerksam zu machen, welche Ereignisse üblicherweise im Vereinsblatt veröffentlicht werden. *(Anwendbar für DoJuSen!)*

Veröffentlichungen im Internet: Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine **Übermittlung dieser Daten an Jedermann** dar. Sie ist nicht vor allem wegen der weltweiten Verbreitung der Informationen, der elektronischen Recherchierbarkeit und der Möglichkeit der Auswertung von Internetinformationen für Zwecke der Profilbildung und Werbung, grundsätzlich problematisch. Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein (hier die DoJuSen) im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat (s. o. Nr. 1.3.4). *(Anwendbar für DoJuSen!)*

Ausnahmen gelten für die Funktionsträger eines Vereins, die auch ohne ausdrückliche Einwilligung, aufgrund der notwendigen „dienstlichen“ Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden können. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht. *(Anwendbar für DoJuSen!)*

Password-geschützte Veröffentlichungen im Intranet: Wenn ein Verein (hier die DoJuSen) seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen über das Internet in passwortgeschützten Bereichen (Intranet) zur Verfügung stellt, können über die Vergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern individuelle Zugriffsberechtigungen eingerichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass beliebige Dritte die Daten nicht einsehen können, berechtigte Nutzer jedoch jederzeit über das Internet auf diejenigen personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied oder Funktionsträger des Vereins benötigen. *(Betrifft im Allgemeinen nicht die Gruppen-/Vereinsarbeit der DoJuSen!)*

Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien: Veröffentlichungen in Verbandszeitschriften und in sonstigen allgemein zugänglichen Publikationen dürfen genauso wie Pressemitteilungen und -auskünfte nur in personenbezogener Form erfolgen, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Dabei ist darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden. *(Betrifft im Allgemeinen nicht die Gruppen-/Vereinsarbeit der DoJuSen!)*

1.4 Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind **unverzüglich zu löschen**, wenn ...

- sie für die **Zwecke**, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
- die betroffene Person ihre **Einwilligung** widerruft
- die betroffene Person **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegt,
- wenn die personenbezogenen Daten **unrechtmäßig** verarbeitet wurden
- wenn die Löschung zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist.

2. DoJuSen Datenschutzrichtlinie

Zur Erläuterung und zum besseren Verständnis dieser Datenschutzrichtlinie sind die Bemerkungen zur Anwendbarkeit in Kapitel 1.3 heranzuziehen.

2.1 Organisatorisches

Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht erforderlich, da die Anzahl neu auftretender Datenschutzfragen gering eingeschätzt wird.

Wird kein Datenschutzbeauftragter bestellt, muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein (hier die DoJuSen) kümmern.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist nicht erforderlich, da weniger als 250 Mitglieder beschäftigt sind.

Datenschutz-Folgeabschätzung ist nicht erforderlich, da bei der Nutzung und Verarbeitung der Daten für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen kein hohes Risiko zu erwarten ist.

2.2 Mitgliederdatei

Die Mitgliederdatei wird zentral durch den Kassenwart geführt. Kopien davon sind beim 1. und 2. Vorsitzenden hinterlegt.

Inhalt der Mitgliederdatei: Hier sind von jedem Mitglied folgende Daten abgelegt:

- Name
- Titel
- Vorname
- Straße
- PLZ und Ort
- Telefonnummer
- Email-Adresse (teilweise)

Erhoben werden die Daten beim Eintritt mittels der Beitrittserklärung.

Genutzt werde diese Daten zur Feststellung der Mitgliedschaft und zur Verteilung der Sitzungsprotokolle. Für die Ausfahrten werden Teilnehmerlisten aus diesen Daten generiert

Einschbar sind diese Daten nur durch den Kassenwart, den Kassenprüfer, den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden.

Löschen: Wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, beziehungsweise mehr als 5 Quartale im Rückstand ist, wird davon ausgegangen, dass er keinen Wert auf weitere Mitgliedschaft legt. Daher werden dann seine Daten aus der allgemeinen Mitgliederdatei gelöscht. Zur Dokumentation werden sie jedoch in einer gesonderten Excel-Datenbank gehalten. Zugriff auf diese historischen Daten hat nur noch der Kassenwart. Nach spätestens 10 Jahren werden sie unwiderruflich gelöscht.

Zustimmung der Mitglieder zur Speicherung: Es bedarf keiner weiteren Zustimmung der einzelnen Mitglieder, da diese Daten zur Mitgliederbetreuung notwendig sind.

2.3 Internetauftritt

Die **Homepage** umfasst die Neuigkeiten (News): Von hier aus sind folgende Seiten anwählbar:

- **Programm:** Hier sind die Reiseprogramme zukünftiger und bereits durchgeführte Reisen in Wort und Bild dokumentiert.
- **Protokoll:** Hier sind alle Protokolle der Voll- und Mitgliederversammlungen einsehbar.
- **DoJuSen Reisen:** Hier sind die bereits durchgeführte Reisen in Wort und Bild dokumentiert.
- **Dornier Publikationen:** Hier können Dornier Publikationen heruntergeladen werden.
- **Vorträge und Dokumentationen:** Hier sind Vorträge und Präsentationen abrufbar.
- **E:mail:** Ein spezieller Email-Service kann durch DoJuSen-Mitglieder genutzt werden. Dieser Service wird durch den IT-Dienstleister TwooIT erbracht.
- **Downloads:** Enthält im wesentlichen Beitrittserklärungen und Original-Fotodaten
- **Gästebuch**

Für die DoJuSen Homepage bzw. für den ganzen Internetauftritt gilt:

- Es werden keine Benutzer und Mitgliederdaten gespeichert.
- Es werden keine personenbezogenen Daten gespeichert (Ausnahmen sind die Kontakte der Funktionsträger und das Impressum).
- Die Bilder der Fotogalerie sind allgemein zugänglich. Durch die Bereitstellung der Bilder für die Veröffentlichung auf der Homepage gab bzw. gibt das DoJuSen-Mitglied (der Bildeigentümer) seine eindeutige Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- Die gleiche Regelung gilt ebenso für die Reiseberichte, usw.
- Die Angaben von Namen im Gästebuch sind absolut freiwillig und können sich auch auf Pseudonyme beschränken.
- Nutzer werden nicht tabellarisch erfasst und gezielte Abfragen sind nicht möglich
- Ein Passwortschutz bzw. eine SSL-Verschlüsselung ist nicht vorgesehen.
- Bei der Einrichtung von Email-Adressen werden keine personenbezogenen Daten erfasst

Anmerkung: Die Veröffentlichung der DO-Post und der Dornier-Schriften ist durch das Einverständnis von Airbus Corporate Heritage abgesegnet. Die Veröffentlichung der Schriften des Augustinums ist vom Augustinum freigegeben.

2.4 Persönliche Daten der Funktionsträger

Auch ohne ausdrückliche Einwilligung werden die Namen und Adressen der DoJuSen-Funktionsträger -, aufgrund der notwendigen „dienstlichen“ Erreichbarkeit - in den Protokollen und auf der Homepage angegeben.

2.5 Wechsel von Funktionsträgern

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

